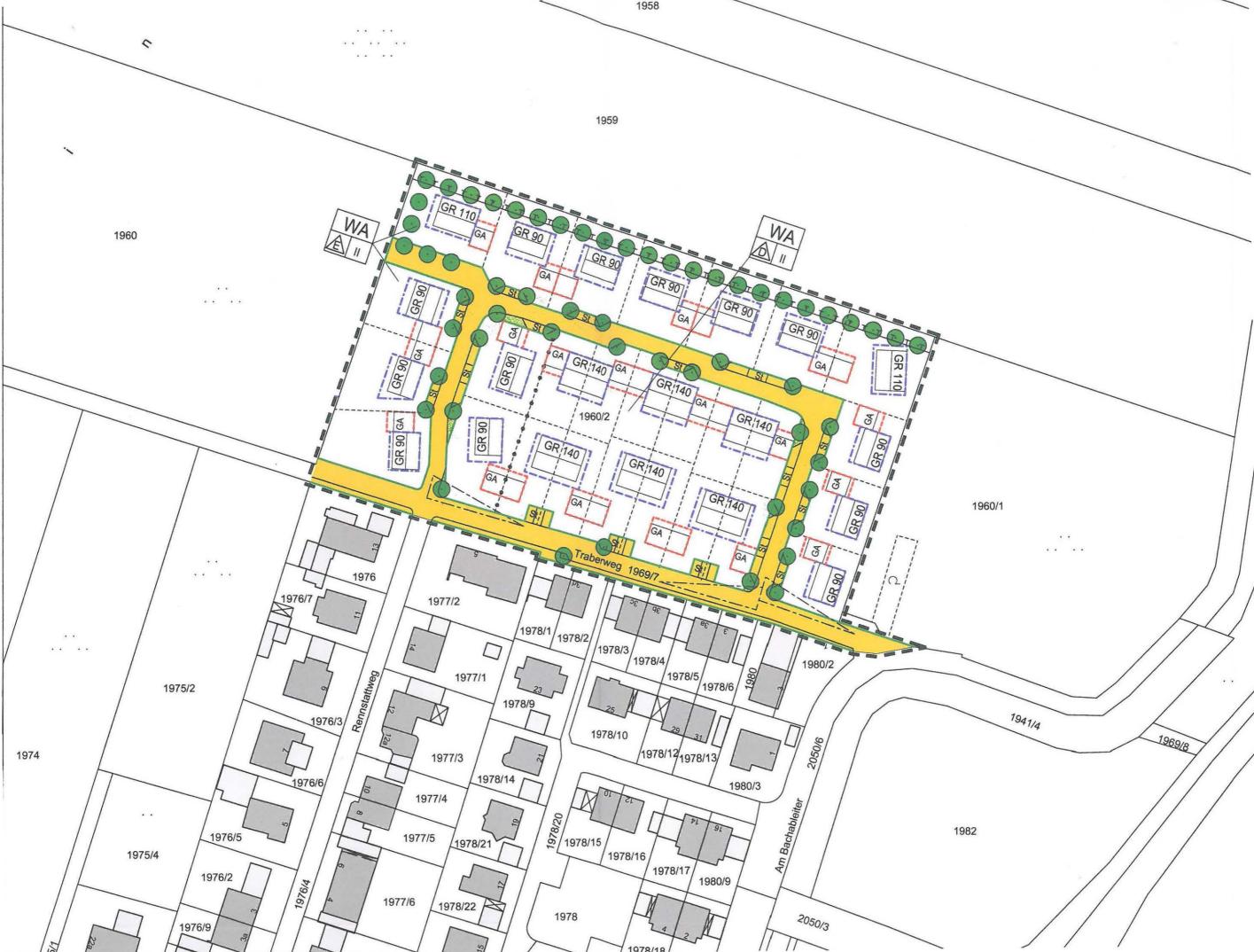
GEMEINDE FINSING

BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "NÖRDLICH TRABERWEG"

28.07.2014, Maßstab M 1/1000



Die Gemeinde Finsing erlässt aufgrund

- §§ 1 - 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) - Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom A plus architekturbüro trautwein gmbh in München gefertigten Bebauungsplan Nr. 23 für das Baugebiet "Nördlich Traberweg" als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GR 90 max. zulässige Grundfläche

3. Bauweise, Baugrenzen

nur Einzelhäuser zulässig



nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Firstrichtung

4. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung

Straßenbegleitgrün, Wiese extensiv gepflegt (Mahd 2 x jährlich nach dem 15.07., keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden)



Sichtdreieck

5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Fläche für Garagen und Stellplätze

GA



Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen

11,00

Maßangabe in Metern

6. Grünordnung, Freiflächen



zu pflanzende Bäume

7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

TITITI Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche Auflichtung Gehölzbestand

Weiher, Bestand

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Naturnaher Umbau Hecke

-	bestehende Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
1978/1	Flurstücknummern
	vorgeschlagene Baukörper
St	vorgeschlagene öffentliche Stellplätze
25 m 25 m	bestehende Hochspannungsleitung 110 kV mit Leitungsschutzzone
	bestehende Fernmeldekabeltrasse

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

2.1 Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die Grundfläche als Höchstgrenze §19 BauNVO.

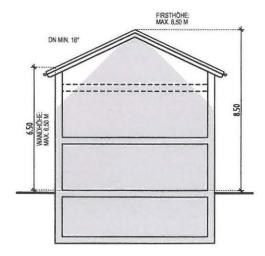
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist zulässig durch: Die Grundfläche von erdgeschossigen Anbauten bzw. Wintergärten um max. 12 qm

- 2.2 Anbauten bzw. Wintergärten dürfen die Baugrenzen auf einer Gebäudeseite bis max. 2,0 m überschreiten.
- 2.3 Die maximale überbaubare Grundstücksfläche aller Nebengebäude einschließlich Garage darf 50 qm nicht übersteigen. Gartenhäuschen bis 8 qm Größe dürfen auch außerhalb der Baugrenzen liegen.
- 2.4 Anzahl der Wohneinheiten:

Doppelhaushälfte: 1 Wohneinheit, Einzelhaus (GR 90): 1 Wohneinheit, Einzelhaus (GR 110): 2 Wohneinheiten

3. Höhenlage der Gebäude

- 3.1 Oberkante Erdgeschoßrohfußboden max. 30 cm über Straßenniveau im Bereich des Hauseingangs.
- 3.2 Maximal zulässige Firsthöhe: 8,50 m (gemessen von Oberkante Straßenniveau im Bereich des Hauseingangs bis Oberkante Dachfläche am First)
- 3.3 Maximal zulässige Wandhöhe: 6,50 m (gemessen von Oberkante Straßenniveau im Bereich des Hauseingangs bis Schnittpunkt Oberkante Dachfläche mit Außenkante Außenwand)
- 3.4 Abgrabungen sind unzulässig.



4. Dächer

- 4.1 Dachform: geneigtes Dach
- 4.2 Dachneigung: mindestens 18°
- 4.3 Dachdeckung: ziegelrote kleinformatige Dachsteine, Blech und Glas nur bei Anbauten.
- 4.4 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 4.5 Dachaufbauten: Dachgauben dürfen erst ab einer Dachneigung von 35° errichtet werden. Zwerchhäuser sind auch bei geringeren Dachneigungen zulässig. Gauben sind zulässig mit einer maximalen Einzelbreite von 1,65 m oder als

- Dachgauben auf einer Dachseite darf ein Drittel der davor liegenden Trautwandlange nicht überschreiten. Die Firstnohen müssen mindestens 50 cm unter dem Hauptfirst liegen, Unterschiedliche Gaubenformen auf einer Dachseite sind nicht zulässig.
- 4.6 Firstverlauf über die Längsrichtung des Gebäudes
- 4.7 Baukörper, die im Plan mit einem durchgehenden gemeinsamen Firstteil gekennzeichnet sind, müssen gleiche Dachneigungen, gleiche Traufhöhe, gleiche Firsthöhe und dasselbe Dachdeckungsmaterial haben.

5. Garagen, Nebenanlagen

- 5.1 Garagen sind nur innerhalb der besonders festgesetzten Flächen und der überbaubaren Flächen zulässig.
- 5.2 Die maximale Firsthöhe bei Garagen darf 5 m nicht überschreiten.
- 5.3 Anzahl der Stellplätze: 2 Stellplätze pro Wohneinheit, bei Wohnungen bis max. 40 qm 1 Stellplatz.
- 5.4 Stauraum mind. 5 m zwischen Garage und Fahrbahn. Der Stauraum darf nicht als Stellplatz angerechnet werden.
- 5.5 Mülltonnenbehälter sind in die Einfriedung oder am Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.

6. Einfriedungen

- 6.1 Die nördlich gelegenen Grundstücken sind gegenüber dem angrenzenden, landwirtschaftlich genutzen Grundstück Flur-Nr. 1959 einzufrieden. Hierbei ist die Einfriedung um 0,5 m in das Grundstpck hinein zu rücken.
- 6.2 Zulässig sind:

Holzzäune, sockellos mit senkrechter Lattung. maximal 1,0 m hoch, Maschendrahtzäune, sockellos maximal 1,0 m hoch, hinterpflanzt.

6.3 Keine Einfriedung zulässig: Bei Garagenzufahrten

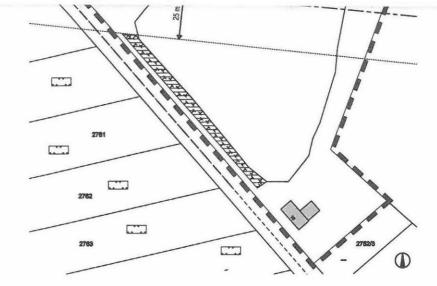
7. Grünordnung

- 7.1 Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. mit Kies, Rasengittersteinen oder Pflaster mit Rasenfuge.
- 7.2 Für die Baumpflanzung entlang der neuen Erschließungsstraße und der Ortsrandeingrünung sind Arten aus folgender Liste zu verwenden:

Acer campestre
Carpinus betulus
Jugians regia
Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus communis
Sorbus aria
Feld-Ahorn
Hainbuche
Walnuß
Holzapfel
Vogel-Kirsche
Holz-Birne
Mehlbeere

Geringe Abweichungen der gepflanzten Bäume von den im B-Plan dargestellten Standorten sind zulässig.

- 7.3 Für die aufgrund dieser Feststzung zu pflanzenden Bäume wird ein Pflanzgröße von mindestens 4,5 m Höhe bzw. einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm festgesetzt
- 7.4 Innerhalb von Sichtdreiecken sind jegliche Bebauung sowie Bepflanzung und Ablagerungen über 1,0 m Höhe unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem 3,0 m hohen Kronenansatz.
- 7.5 Mindestens 10 % der Freiflächen der Baugrundstücke sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Vorgärten sowie die verbleibenden Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Fremdländische Nadelgehölze, z.B. Thuja Hecken, sind unzulässig. Je angefangene 200 qm unbebaute Grundstücksfläche ist ein heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
- 7.6 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Gebäude vorzunehmen. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.



9. Wasserwirtschaft

Keller sind mit wasserdichten Wannen gegen die hohen Grundwasserstände zu schützen.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Immissionsschutz:

Da im Planungsgebiet keine weitere Geräuschvorbelastung vorherrscht, muss damit gerechnet werden, dass die Schallemissionen des benachbarten Wasserkraftwerkes auch bei Einhaltung der Richtwerte insbesondere in der Nacht wahrgenommen werden.

Bei Schlaf- und Kinderzimmern, die an Fassaden mit einer Lärmbelastung von 35 - 36 dB(A) liegen, sollte mindestens ein zum Lüften erforderliches Fenster an einer schallabgewandten Seite liegen.

2. Wasserwirtschaft:

- 2.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.
- 2.2 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- 2.3 Unverschmutztes Niederschlagwasser ist vor Ort zu versickern. Die Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 sind zu beachten.

3. Umweltschutz:

Anlagen zur Sonnenenergienutzung werden empfohlen.

4. Landwirtschaft:

Auf Lärm-, Staub und Geruchsbelästigungen infolge einer ordnungsgemäßen Nutzung angrenzender landwirtschaftlichen Flächen wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) sind im Bereich des Bebauungsplans zu dulden.

5. Denkmalpflege:

Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht.

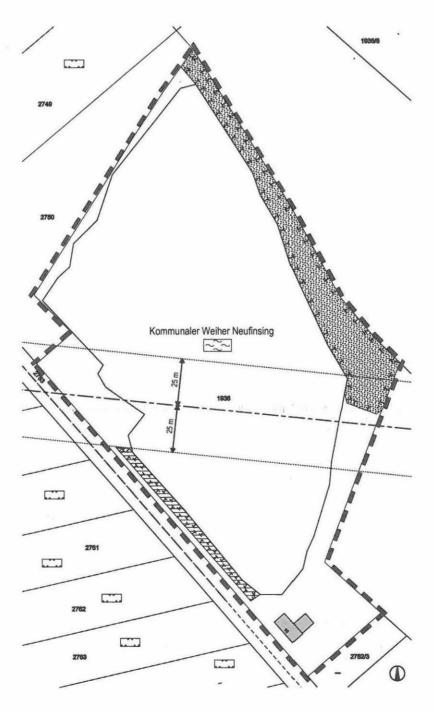
8. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 8.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes ist eine Ausgleichsmaßnahmen in Form des Eingrünungsstreifen vorgesehen.
- 8.2 Außerhalb des Geletungsbereichs des Eingriffsbebauungsplanes wird ergänzend gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine ca. 2.400 qm große Fläche der Fl.Nr. 1938, Gemarkung Finsing, als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

8.3 Lageplan M 1:5000



8.4 Ausgleichsmaßnahme M 1:2000



9. Wasserwirtschaft

Keller sind mit wasserdichten Wannen gegen die hohen Grundwasserstände zu schützen.

Verfahren	svermerke:	
Der B gefass	eschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinder und am	rat Finsing am . 08.07.2013 BauGB).
The same		Neufinsing, den 02.12.2014
	例 (6)	Men Um
Siege		13/11
VI		1. Bürgermeister
2. Die öf	antliche Unterrichtung der Bürger mit Erärterung zum Behauungenlan	vorentwurf in der Eassung vom
2. Die 01	entliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungspland 2013 hat in der Zeit vom 18	
(PAN		Neufinsing, den .02.12.2014
		Men Umi
(Siege	0 (3)	1 Bürgermeister
(S/2)	2.87	Durgonnelster
3. Die Be	teiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwi	urf in der Fassung vom
16.0	teiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwicker Belange zum Belange zum Bebauungsplanvorentwicker Belange zum	stattgefunden (§ 4 Abs.1 BauGB).
/40°		Neufinsing, den 02.12.2014
19 TO		
(Siege		Mon Uhm
VOX	V. 47	1. Bürgermeister
10		04 00 301/
4. Die of	enfliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 4. 2014 bis	hat in der Zeit vom hat in der Zeit vom
CRAY	ERA .	Neufinsing, den 02.12.2014
(9) KEN	Mineral St.	redilising, dell
(Siege		from thom
	2 51	J. Bürgermeister
WOE	20.00	
5. Der S	itzungsbeschluss des Bebauungsplanes in der Fassung vom . 28.07 g am	wurde vom Gemeinderat
FILISI	Paris	
6-		Neufinsing, den .02.12.7014
所以》	2019	2 11
Siege	The state of the s	1 Bürgermeister
MAN STATE		J. Surgermoister
6. Ausge	fertigt:	
	g, den .02.12.2014	Mar Man
LIIIOIII	g, von	1. Bürgermeister
	12 10	2014
7. Die or	sübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 12.12	dabei wurde auf die

(Siegel)

Y. Bürgermeister